

BVGer D-4771/2016 vom 31. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4771_2016

FR: TAF D-4771/2016 du 31 mai 2018

IT: TAF D-4771/2016 del 31 maggio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist in Fällen des Art. 123 BGG, aus "anderen Gründen" das Revisionsgesuch innerhalb von 90 Tagen nach deren Entdeckung einzureichen. Das angefochtene Urteil datiert vom 7. Juli 2016, die erste Revisions-Eingabe durch die Gesuchstellerin vom 28. Juli 2016.

E. 2.2

Die Gesuchstellenden machen zum einen den Revisionsgrund des Vorliegens neuer Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend, zum anderen den

Revisionsgrund des versehentlichen Übersehens von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG.

E. 2.3

Es ist zu prüfen, ob die von den Gesuchstellenden im Revisionsgesuch geltend gemachten Revisionsgründe zu Recht angerufen wurden.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist in Fällen des Art. 123 BGG, aus "anderen Gründen" das Revisionsgesuch innerhalb von 90 Tagen nach der Entdeckung der neuen Beweismittel einzureichen.

E. 3.1.1

Die von der Gesuchstellerin zum Beleg ihrer Herkunft aus Tibet eingereichten Beweismittel stammten vom 18. Juni 2012 (zwei medizinische Rezepte im Original, auf denen ihr Name vermerkt wurde) sowie vom 13. Januar 2016 (Bestätigung des Kloostervorstehers über ihre Tätigkeit als Nonne). Die Übersetzung der Klosterbestätigung sei gemäss ihren Angaben am 28. März 2016 erfolgt. Es ist festzuhalten, dass die vom 18. Juni 2012 stammenden Rezepte und die Klosterbestätigung vom 13. Januar 2016 nach den Massstäben der Art. 123 und 124 BGG als revisionsrechtlich verspätet eingereicht bezeichnet werden müssten, sofern auf den Zeitpunkt abgestellt werden würde, an dem die Gesuchstellerin die Unterlagen am 26. Juli 2016 dem SEM einreichte, da die Rezepte bereits fast vier Jahre alt waren und auch die Erklärung des Kloostervorstehers bei der Vorinstanz später als 90 Tage nach ihrem Entstehen vorlag. Verspätet wäre die Erklärung selbst dann noch, wenn man betreffend das letztere Beweismittel zu Gunsten der Gesuchstellerin auf den 28. März 2016 abstellen würde, das Datum an dem die Übersetzung ins Deutsche erstellt wurde. Der Poststempel auf dem Versandumschlag aus China (siehe Revisionsakten, Beilage 9 der Eingabe vom 5. September 2016) trägt das Datum vom 20. Februar 2016.

E. 3.1.2

Allerdings ist vorliegend beachtlich, dass die Gesuchstellerin die Dokumente bereits am 28. März 2016 beim Amt für Migration und Personenstand des Zivilstandskreises D._____ zum Beleg ihrer Identität im laufenden Verfahren um Kindesanerkennung und Eheschluss eingereicht hatte. Dieser Umstand wird durch die mit der Revisionseingabe eingereichte Korrespondenz zwischen der Gesuchstellerin und dem Zivilstandsamt belegt, insbesondere durch das Antwortschreiben der Zivilstandsbehörde vom 12. April 2016 (Beilage 8). Die Gesuchstellerin hat demnach die neu aufgefundenen Beweismittel während ihres laufenden Asylbeschwerdeverfahrens bei einer anderen Schweizer Behörde eingereicht. Aufgrund ihrer gesetzlich verankerten Mitwirkungspflicht hätte sie diese auch dem SEM vorlegen müssen, insbesondere weil ihre Herkunft auch im Asylverfahren umstritten war. Allenfalls hätte sie erkennen können, dass das Amt für Migration und Personenstand D._____ eine vom SEM völlig unabhängige andere Behörde ist. Andererseits ist zu Gunsten der Gesuchstellerin zu berücksichtigen, dass sie sprach- und rechtsunkundig ist und zu diesem Zeitpunkt auch nicht durch eine Rechtsvertretung unterstützt wurde. Letztlich kann die Frage, ob die Beschwerdeführerin hätte erkennen können, dass sie auch das SEM über die

von ihr beim Zivilstandsamt vorgelegten Unterlagen hätte informieren müssen, sogar offen bleiben. Tatsächlich wäre nämlich das Amt für Migration und Personenstand des Zivilstandskreises D._____ seinerseits aufgrund von Art. 10 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) verpflichtet gewesen, die von der Gesuchstellerin zum Beleg ihrer Identität eingereichten Beweismittel an die Asylbehörden weiterzuleiten. Das Zivilstandsamt hatte nach Aktenlage Kenntnis davon, dass die Identität der Gesuchstellerin im Asylverfahren ungeklärt geblieben war (vgl. act. A43/2, A44/2). Der Umstand, dass das Zivilstandsamt die eingereichten Dokumente als für den Identitätsnachweis der Gesuchstellerin ungeeignet erachtet hatte, entband es jedenfalls nicht von der Verpflichtung zur Sicherstellung der Dokumente zu Händen des SEM. Art. 10 Abs. 2 AsylG sieht ausdrücklich auch den Einzug von "andere Dokumenten" vor, "(...) wenn sie Hinweise auf die Identität einer Person (...) geben können". Bezüglich der Gesuchstellerin ist festzuhalten, dass die Eingabe bei einer unzuständigen Behörde im Verwaltungs(prozess)-Verfahren grundsätzlich fristwährend möglich ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 VwVG; Art. 48 Abs. 3 BGG). Daran ändert auch ihre Mitwirkungsverpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG nichts, es überwiegt vorliegend, dass sie als rechtsunkundige Person ohne Rechtsvertreter davon ausging, "die Schweizer Behörden" hätten ihre Dokumente erhalten. Es darf ihr aus diesem Umstand kein rechtlicher Nachteil erwachsen.

E. 3.1.3

Dem Bundesverwaltungsgericht präsentiert sich die Situation demnach wie folgt: Aufgrund des Versäumnisses des Amtes für Migration und Personenstand des Zivilstandskreises D._____ hatten weder das SEM noch der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren D-8397/2015 Kenntnis von der Existenz der eingereichten Beweismittel. Dennoch müssen diese als aktenkundig bezeichnet werden, da sie von der Gesuchstellerin bei einer Behörde eingereicht wurden und von dieser hätten übermittelt werden müssen (vgl. dazu bereits die Regesten im publizierten Entscheid der Asylrekurskommission EMARK 1999/26). Es ergibt sich damit die Konstellation, dass die Beschwerdeführerin während des laufenden Beschwerdeverfahrens Beweismittel einreichte, welche vom Instruktionsrichter, beziehungsweise dem Spruchgremium, nicht zur Kenntnis genommen werden konnten, obwohl sie als aktenkundig gelten müssen. Vorliegend ist daher weniger der Tatbestand des Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (neu aufgefundene Beweismittel, die vorher nicht eingereicht werden konnten) gegeben, sondern vielmehr ein Anwendungsfall von Art. 121 Bst. d BGG (Übersehen von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen).

E. 3.2

Beim Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG ist ein Versehen dann anzunehmen, wenn ein Aktenstück oder eine Aktenstelle übergangen beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen oder deren Sinn nicht korrekt erfasst worden ist. Das Versehen muss sich auf den Inhalt der nicht berücksichtigten Tatsache beziehen, auf die Wahrnehmung des Gerichts, und nicht auf die Sachverhalts- oder Beweiswürdigung (vgl. BVGE 2015/20 E. 2.1). Tatsächlich hat das Gericht vorliegend die neuen Beweismittel im revisionsrechtlichen Sinn übersehen, da es von ihnen keine Kenntnis hatte und sie deshalb nicht würdigte. Zwar kann weder der Vorinstanz noch dem Spruchgremium im Verfahren D-8397/2015 diesbezüglich ein Versäumnis zum Vorwurf gemacht werden. Dennoch entspricht es der ratio legis des Art. 121 Bst. d BGG, dass ein Urteil auf einen vollständigen Sachverhalt abgestützt werden muss und alle bekannten Tatsachen und vorliegenden Beweismittel

berücksichtigt werden.

E. 3.3

Die ausser Acht gelassene Tatsache muss zudem erheblich sein. Das bedeutet, dass der angefochtene Entscheid anders hätte ausfallen müssen, wenn die Tatsache, deren Ausserachtlassung gerügt wird, berücksichtigt worden wäre (vgl. BGE 122 II 18 E. 3 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3395/2011 vom 20. Juli 2011 E. 4.2; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.54; Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Niggli/UEbersax/Wiprächtiger [Hrsg.], 2. Aufl. 2011, Art. 121 BGG N 9; Seiler/Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz (BGG): Bundesgesetz über das Bundesgericht, Handkommentar, 2007, Art. 121 Rz. 27-30). Vorliegend müssten die eingereichten Beweismittel geeignet sein, Herkunft der Gesuchstellerin aus und Sozialisation in China/ Tibet und nicht in einer tibetischen Diaspora, zu belegen. Bei den eingereichten Beweismitteln handelt es sich um eine Bestätigung des Klostersvorstehers, aus der hervorgeht, dass die Gesuchstellerin - wie von ihr vorgetragen - von 2009 bis 2013 als Nonne und Betreuerin eines Heiligtums (Stupa oder Chörten) in I._____ gelebt und gearbeitet habe. Nach ihrem Weggang, der sehr bedauert werde, sei ihr Raum versiegelt und all ihr Hab und Gut von den Behörden beschlagnahmt worden. Das Dokument datiert vom 13. Januar 2016. Die eingereichten Rezepte datieren vom 18. Juni 2012. Aus ihnen geht hervor, dass die "neue ländliche Krankenversicherung von J._____ Landkreis" (gemäss Übersetzung, vgl. Beschwerdeakten) der Gesuchstellerin Medikamente gegen Darmkatharr und Gastritis verschreibt. Beide Rezepte tragen den Stempel der Poliklinik der K._____ Gemeinde im J._____ Kreis und sind von einem Arzt visiert. Grundsätzlich sind die vorgelegten Dokumente geeignet die Herkunft der Gesuchstellerin aus China/ Tibet zumindest glaubhaft zu machen, da sie die Gesuchstellerin namentlich benennen und Auskunft darüber geben sollen, dass sie sich in Tibet aufgehalten - und dort in einer Apotheke Arzneimittel bezogen - und als Nonne in einem Kloster gelebt hat. Allerdings hält das Bundesverwaltungsgericht die von der Vorinstanz und dem Spruchgremium im vorrangegangenen Urteil D-8397/2015 geäusserten Zweifel und Vorbehalte betreffend die eingereichten Beweismittel auch im Revisionsverfahren weiterhin für zutreffend. Das SEM war zum Schluss gelangt, dass die Gesuchstellerin aus den im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens eingereichten Dokumenten nichts zu ihren Gunsten ableiten könne: Die eingereichte Bestätigung der chinesischen Behörde sei leicht selbst herstellbar und der Briefumschlag könne von irgendeiner Person in China aufgegeben worden sein. Auch die eingereichten Fotos belegten nicht, dass die Gesuchstellerin tatsächlich in Tibet gelebt habe. Zudem sei wenig nachvollziehbar, dass ihr Bruder ihr nicht das Original der Identitätskarte, welche sich nach ihren Angaben zuhause befinden sollte, oder wenigstens eine Kopie oder eine Kopie des Familienbüchleins, habe zukommen lassen können. Schliesslich hielt das SEM es für befremdlich, dass ihr Bruder ihr einen in Chinesisch abgefassten Brief geschrieben habe, müsste er doch wissen, dass sie dieser Sprache kaum mächtig sei (vgl. Urteil D-8397/2015 E. 4.2). Das Gericht erachtete diese Argumentation für nahvollziehbar und schützte sie (ebenda E. 5.3). Ganz ähnliche Zweifel werfen auch die neu vorgelegten Beweismittel auf. Betreffend die Rezepte ist nicht auszuschliessen, dass sie zwar echt sind, jedoch eigens zur Vorlage bei den Schweizer Behörden für die Beschwerdeführerin erstellt wurden. Auch die Klosterbestätigung könnte als Gefälligkeitsschreiben für die Gesuchstellerin zu diesem Zweck verfasst worden sein. Auffällig ist auch, dass die Erklärung des Klostersvorstehers nicht von der Person unterzeichnet wurde, welche laut

Quellen zu diesem Zeitpunkt der Vorsteher des Klosters gewesen ist, in dem sich die Gesuchstellerin angeblich aufgehalten haben will (vgl. die Auflistung der Klostervorsteher für das Kloster (...) auf der Website Tibetan and Himalayan Library [THL], undatiert, www.thlib.org/places/monasteries/list/-kham/#iframe=http://places.-thlib.org/features/17131, besucht am 15.05.2018). Zudem entspricht die Stupa, die auf dem Foto abgebildet ist, welches die Gesuchstellerin im Asylverfahren vorgelegt hat, nicht dem Kloster, in dem sie angeblich gelebt und gedient haben will und von dem sie nun eine Bestätigung erhalten hat. Aus diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass die eingereichte Bestätigung des Klostervorstehers ein Gefälligkeitsdokument ist, dem kein Beweiswert zukommen kann. Ebenfalls plausibel erachtet das Gericht die von der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht im angefochtenen Urteil geäußerten Zweifel betreffend den Versand der Dokumente aus China. Es gibt keinen Beweis, dass der Absender tatsächlich der Bruder der Gesuchstellerin war (vgl. Urteil D-8397/2015 E.5.3). Aus diesen Erwägungen ist den eingereichten Dokumenten die Erheblichkeit abzuspochen. Sie wären selbst bei entsprechender Würdigung nicht geeignet gewesen, die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts zur Herkunft der Gesuchstellerin zu verändern. Die betreffenden Beweismittel wurden vom Gericht zwar tatsächlich übersehen, sie sind aber nicht erheblich und daher nicht geeignet, eine Revision des Urteils D-8397/2015 gestützt auf Art. 121 Bst. d BGG zu begründen.

E. 3.4

Die Gesuchstellenden berufen sich in ihrem Revisionsgesuch aber auch noch aus einem anderen Grund auf Art. 121 Bst. d BGG. Sie rügen, dass das Bundesverwaltungsgericht den Umstand, dass die Gesuchstellerin mit einem in der Schweiz anerkannten Flüchtling ein gemeinsames Kind hat (den Gesuchsteller), übersehen habe und deshalb dieser Aspekt im Urteil D-8397/2015 nicht gewürdigt worden sei. Des Weiteren wird auch vorgebracht, dass gegen den Gesuchsteller gar keine Wegweisungsverfügung ergangen sei.

E. 3.5

In den Vorakten des SEM findet sich im Zeitraum, in dem das Beschwerdeverfahren D-8397/2015 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig war, tatsächlich kein Hinweis auf die Geburt des Gesuchstellers (vgl. Aktenverzeichnis, N [...]). Erst nach Abschluss des Asylverfahrens findet sich beim Aktenstück A54/3 die Geburtsurkunde des Gesuchstellers. Das Deckblatt zur Geburtsurkunde trägt ein Vermerk des SEM das den Eingang am 14. April 2016 bestätigt. Die Geburtsurkunde ist ansonsten an keinem Ort im Dossier abgelegt. Es spricht viel dafür, dass das Bundesverwaltungsgericht diesen Umstand tatsächlich übersehen hat, da das SEM die Geburtsurkunde versehentlich nicht oder erst mit der Eingabe vom 22. November 2016 in den Akten abgelegt hat, beziehungsweise sie jedenfalls dem Gericht nicht zur Ablage im N-Dossier zugestellt hat. Dieses Verhalten muss das Gericht gegen sich gelten lassen (vgl. E. 3.1.3 mit Hinweis auf EMARK 1999/26).

E. 3.6

Auch diese versehentlich übersehene Tatsache (die Geburt des Gesuchstellers) müsste erheblich im revisionsrechtlichen Sinne gewesen sein, insofern als sie zu einer anderen Entscheidung hätte führen müssen (vgl. die Ausführungen in E. 3.3). Fest steht, dass Herr F. _____ (N [...]), der als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, die Vaterschaft für den Gesuchsteller zum Zeitpunkt des Urteils D-8397/2015 noch nicht anerkannt hatte. Auf der Geburtsurkunde, welche beim SEM am 14. April 2016 einging, ist er als Vater noch

nicht eingetragen. Erst am 22. Juni 2017 erfolgte die Anerkennung der Vaterschaft. Aus diesem Grund hätte das Bundesverwaltungsgericht selbst im Wissen um die Geburt des Geschwister und seine Abstammung von einem anerkannten Flüchtling, im Zeitpunkt seines Urteils nicht anders entscheiden können. Zudem ist zu bemerken, dass die Geschwisterin ihrerseits das Gericht nicht über die familienrechtliche und allenfalls aufenthaltsrechtliche Problematik informiert hat. Dieser Umstand fällt jedoch nicht stark ins Gewicht, da sie darauf vertrauen durfte, dass der Sachverhalt der Geburt von den zuständigen Behörden korrekt gemeldet und von ihnen erfasst würde. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass das Gericht vorliegend zwar tatsächlich auch diese Tatsache übersehen haben dürfte, denn sie gilt zwar als aktenkundig, war jedoch aus den Akten nicht ersichtlich. Allerdings ist auch diese übersehene Tatsache nicht als erheblich im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG zu qualifizieren und daher nicht geeignet, die Revision des Urteils D-8397/2015 zu begründen. Ein Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. d BGG ist nicht gegeben.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-8397/2015 vom 7. Juli 2016 ist abzuweisen, die Geschwister sind gehalten, den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft in einem gesonderten Verfahren vor dem SEM zu beantragen. Da der Vater den Geschwister inzwischen als Kind anerkannt hat, erübrigen sich auch weitere Prüfungen betreffend die Wegweisung des Geschwister. Dieser Antrag ist gegenstandslos geworden.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Geschwister aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung jedoch mit Verfügung vom 20. September 2016 gutgeheissen wurde, wird auf die Erhebung der Kosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.